Gemeinde Baddeckenstedt

Baddeckenstedt, den 11.08.2020

Der Bürgermeister
Me/Hm

Status: öffentlich

Beschlussvorlage Gemeinde Baddeckenstedt	**DS Nr.: X/122 (Ba)** AMT III Bauen/Liegenschaften Sachbearbeiter/in: Dieter Meister

Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren„ ; hier: Erweiterung des Fördergebietes für die Maßnahme „Städtebauliche Aufwertung der Ortsmitte Baddeckenstedt“

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen-folge
Verwaltungsausschuss Baddeckenstedt	27.08.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Baddeckenstedt	22.09.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Das im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Städtebauliche Aufwertung der Ortsmitte Baddeckenstedt“ im Zuge des Städtebauförderprogrammes „Lebendige Zentren“ festgelegte Fördergebiet wird um das Flurstück 97/27, Flur 3, der Gemarkung Baddeckenstedt erweitert.

Begründung:

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt nimmt gemeinsam mit der Samtgemeinde Lutter am Barenberge seit 2012 an dem Städtebauförderprogramm „Kleinere Städte und Gemeinden“ teil.

Mittlerweile wurden die Städtebauförderprogramme im Jahr 2019 neu eingeteilt und bezeichnet. Nunmehr lautet das betreffende Förderprogramm „Lebendige Zentren“.

Im Rahmen der Teilnahme ist für die Samtgemeinde Baddeckenstedt bisher eine Maßnahme gefördert worden: „Einrichtung einer Hortgruppe in der Grundschule Elbe“. Weiterhin erging mit Schreiben der N-Bank vom 21.10.2016 ein Zuwendungsbescheid über 734.000 Euro für die Maßnahme „Städtebauliche Aufwertung der Ortsmitte Baddeckenstedt“. Im Zuge der Überlegungen und Planungen für diese Maßnahme stellte sich jedoch heraus, dass eine Förderung aus dem Städtebauförderprogramm nicht sinnvoll durchführbar ist. Vielmehr ergeht eine Förderung aus Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierunggesetzes (GVFG). Dabei ist anzumerken, dass sich die Maßnahme auf die Lindenstraße in Baddeckenstedt beschränkt.

Unabhängig davon hat der Regionalverband Großraum Braunschweig unterdessen im Jahr 2019 für sein Verbandsgebiet eine sogenannte Stationsrahmenplanung ins Leben gerufen. Hiervon sind ausgesuchte Bahnhöfe und Bushaltestellen in seinem Gebiet betroffen, für die eine Planung hinsichtlich ihrer Struktur u. a. auch unter dem Gesichtspunkt der Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit erstellt werden soll.

Davon betroffen war zunächst auch die Bushaltestelle am Bahnhof Baddeckenstedt. Aufgrund der dortigen Gegebenheiten wurde die Planung aber nicht nur auf die dortige Haltestelle begrenzt, sondern auf den gesamten Bahnhofbereich erweitert.

Insbesondere wurde hierbei die Situation thematisiert, dass das Gleis 2 nur über eine Treppenanlage, also nicht barrierefrei zu erreichen ist. Dies ist zwar auch beim Regionalverband seit einigen Jahren bekannt und auch hinsichtlich einer möglichen Förderung baulicher Maßnahmen betrachtet worden. Aber eine Förderung wäre allenfalls mittelfristig in einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren generierbar.

Durch die nun aufgegriffene Stationsrahmenplanung ist es denkbar, dass die geschilderte Herstellung der Barrierefreiheit bei Gleis 2 bereits früher einer Förderung zugeführt werden kann.

Die Herstellung der Barrierefreiheit für Gleis 2 sieht u. a. vor, dass auf der Südseite der Gleisanlagen eine Park-and-Ride-Anlage hergestellt wird. Hierzu soll in den nächsten zwei Monaten eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Regionalverband, dem Land Niedersachsen und der Deutschen Bahn AG abgeschlossen werden.

Für die Nutzung dieser Anlage ist es erforderlich, eine Zuwegung von der Lindenstraße aus über die parallel zur Bahntrasse verlaufende Flutmulde zu errichten. Die Flutmulde verläuft über die Flurstücke 88/59 und 97/27, Flur 3, Gemarkung Baddeckenstedt.

Hierzu kommt es in Betracht, Fördermittel aus dem Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ in Anspruch zu nehmen. Dies wird dadurch möglich, dass die gewährten Mittel nicht, wie ursprünglich vorgesehen, für die Aufwertung der Lindenstraße in Baddeckenstedt verwendet werden.

Beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) in Braunschweig wurde angefragt, ob eine Übertragung der og. Fördermittel für die Aufwertung der Ortsmitte Baddeckenstedt für die Herstellung einer entsprechenden Zuwegung denkbar ist. Von dort wurde dies nach Rückversicherung beim Niedersächsischen Umweltministerium bestätigt.

Jedoch ist es hierfür zunächst erforderlich, das Fördergebiet für den Bereich Ortsmitte Baddeckenstedt um das Flurstück 97/27, Flur 3, der Gemarkung Baddeckenstedt zu erweitern. Dieses Flurstück liegt im Gegensatz zu Flurstück 88/59 nicht im Fördergebiet im Rahmen des Städtebauprogramms. Maßnahmen können nur für die Gebiete gefördert werden, die auch in einem förmlich beschlossenen Fördergebiet liegen. Im Jahr 2018 forderte das ArL eine Reduzierung des Fördergebietes für verschiedene Flurstücke, weil deren Inanspruchnahme als Teilgebiet einer Fördermaßnahme zeitlich nicht kurzfristig absehbar war.

Seinerzeit war vorgesehen, eine fußläufige Verbindung von der Lindenstraße zum Bahnhof zu schaffen. Nunmehr soll hieraus eine Zuwegung für Kraftfahrzeuge, wie oben beschrieben, entwickelt werden.

Eine Voraussetzung hierfür ist zunächst, das erwähnte Flurstück 97/27 in das Fördergebiet aufzunehmen.

Abgesehen davon sind noch weitere Voraussetzungen zu erbringen, die jedoch zeitlich unabhängig von der hier vorgesehenen Beschlussfassung erfolgen können. So muss das im Rahmen der Teilnahme an dem Städtebauförderprogramm erstellte integrierte Entwicklungskonzept um diese Maßnahme erweitert und ferner eine Kosten- und Finanzierungsübersicht hierfür erstellt werden.
Eine erste grobe Kostenschätzung für die Maßnahme geht von einer Förderobergrenze von 345.000 Euro aus (1.500 qm x 230 Euro je qm). Die Förderung beträgt von Bund und Land gemeinsam zwei Drittel, also 230.000 Euro und der Eigenanteil der Gemeinde Baddeckenstedt läge hier bei 115.000 Euro. Die Anteile reduzieren sich entsprechend bei geringeren Kosten.

Anzumerken ist noch, dass diese Maßnahme auch im Hinblick auf die Förderfähigkeit dann dort endet, wo die Park-and-Ride-Anlage errichtet wird. Für diese Anlage ist eine Förderung aus anderen Mitteln denkbar, die dann noch im Rahmen der Stationsrahmenplanung und ihrer Umsetzung im Detail zu prüfen sind.

Der Beschluss zur Erweiterung des Fördergebietes um das betroffene Flurstück verursacht keine Kosten und zieht auch keine Verpflichtungen nach sich.

Sollte sich im Laufe des Verfahrens herausstellen, dass die Maßnahme doch nicht zur Ausführung kommt, hat dies keine weiteren Auswirkungen. Es könnte höchstens sein, dass dann erneut eine Änderung des Fördergebietes in Form einer Reduzierung um einzelne Flurstücke erfolgen muss.

Es ist erforderlich, dass sowohl die Samtgemeinde als auch die Gemeinde Baddeckenstedt diesen Beschluss fassen. Die Samtgemeinde ist Teilnehmerin im Programm der Städtebauförderung und die Gemeinde ist Trägerin der Maßnahme in ihrem Gebiet.

<u>Haushaltsrechtliche Auswirkungen:</u>

- Keine -

☐ ***Keine Anlage/n***
☒ ***Öffentliche Anlage/n***
☐ ***Teils öffentliche Anlage/n***
☐ ***Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)***

Anlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte